Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) aufgrund 20/PI 7/429: Hundekurspflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu:

Geändert: **641.2** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 7/429)
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB <u>641.2</u> (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
§ 1b Hundeerziehungskurs	
¹ Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.	¹ Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.
² Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.